

Vorblatt

Problem:

Das derzeit geltende Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 (BSFG), BGBl. I Nr. 143, entspricht nicht in allen Punkten den Anforderungen an eine zielorientierte, transparente Förderungsabwicklung.

Ziel:

Stärkung sowohl des Leistungs- und Spitzensports als auch des Breiten- und Gesundheitssports durch die Neuregelung der Bundes-Sportförderung entsprechend den Parametern Effizienz, Transparenz und Bedarfsorientierung.

Inhalt:

- Gesetzliche Verankerung von sportpolitischen Zielen,
- Grundsätzliche Struktur der Bundes-Sportförderung durch die Einteilung in Grundförderung sowie Maßnahmen- und Projektförderung,
- Regelung der Verwendungsnachweise,
- Festlegung von allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen,
- Festlegung von allgemeinen Grundsätzen der Abrechnung und Kontrolle,
- Einrichtung eines Bundes-Sportförderungsfonds,
- Einrichtung einer Förderungsdatenbank.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Für das Kalenderjahr 2014 ist von Mehrkosten von rund 914.000,-- Euro auszugehen, für das Kalenderjahr 2015 und folgende Kalenderjahre von Mehrkosten in der Höhe von rund 834.000,-- Euro. Die Bedeckung wird durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und die Bundes-Sportorganisation sicher gestellt werden.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

— Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind keine direkten Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

— Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und für Unternehmen vorgesehen.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant. Mit anderen umweltbezogenen Auswirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es sind keine konsumentenpolitischen Auswirkungen zu erwarten.

Bei der Festlegung der Förderungsprogramme im Bereich des Breitensports wird speziell auf die Integration sozial benachteiligter Gruppen (Behinderter, Migrantinnen/Migranten) Bedacht genommen (§ 15 Abs. 3 Z 2). Ebenso wird im Bereich der Sonderförderungsmittel der Bundes-Sportförderung Vorhaben zur Förderung des Frauen- und Mädchensports besonders gefördert (§ 20 Abs. 2 Z 6).

– Geschlechterspezifische Auswirkungen:

Bei der Festlegung der Förderungsprogramme im Bereich des Breitensports wird speziell auf die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau Bedacht genommen (§ 15 Abs. 3 Z 3). Ebenso wird im Bereich der Sonderförderungsmittel der Bundes-Sportförderung die Integration von sozial benachteiligter Gruppen und Zuwanderinnen und Zuwanderern besonders gefördert (§ 20 Abs. 2 Z 7).

Verhältnis zu Vorschriften der Europäischen Union:

Der vorgesehenen Neuerlassung des Bundes-Sportförderungsgesetzes stehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union entgegen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hintergrund:

Die Bundes-Sportförderung beruht in ihren Grundsätzen auf den 1948 eingeführten Regelungen zum Sporttoto [Bundesgesetz vom 18. Dezember 1948 betreffend Einführung des Sporttotos (Sporttoto-Gesetz), BGBl. Nr. 55/1949, siehe hierzu die Darstellung bei Schambeck, Österreichs Sportförderung im Lichte des Rechts- und Bundesstaates, ÖJZ 1968, S. 114]. Über mehrere Novellierungen dieser Regelung entstand die „Besondere Bundes-Sportförderung“, die in ihrem Umfang im Jahr 2012 mit 80 Millionen € pro Jahr den größten einzelnen Förderungsbereich der öffentlichen Sportförderung in Österreich ausmacht. Die Strukturen von Vergabe und Kontrolle dieser Mittel wie auch die inhaltliche Förderungsbereichsplanung entsprachen, trotz einiger richtungsweisender Veränderungen in Teilbereichen, nicht dem Standard der Förderungen in Österreich, wie auch vom Rechnungshof in mehreren Berichten festgestellt wurde. Im Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode wurde daher die grundlegende Reform der Bundes-Sportförderung vorgesehen. Von Bundesminister Mag. Norbert Darabos wurde zur Vorbereitung dieser Reform 2010 eine Expertengruppe eingesetzt, die die inhaltlichen Grundlagen für eine solche Reform erarbeitet hat. Die Empfehlungen dieser Expertengruppe wurden im März 2011 vorgelegt.

Der vorliegende Vorschlag baut auf diesen Empfehlungen auf. Er sieht vor, dass künftig alle, den laufenden Betrieb betreffenden, „Verbandsförderungen“ in der bisherigen „Besonderen Bundes-Sportförderung“ gebündelt werden. Zur Administration der Förderungen für die Verbände und zur Verbesserung der Qualität der Vergabe wird ein „Bundes-Sportförderungsfonds“ eingerichtet. Im Sinne der inhaltlichen „Autonomie des Sports“ wird zur Steuerung der Förderungspolitik ein gemeinsam mit dem organisierten Sport beschicktes Steuerungsgremium eingerichtet, die „Bundessportkonferenz“. Diese soll die inhaltliche Aufsicht über den Bundes-Sportförderungsfonds führen. Die operative Führung der Geschäfte des Fonds obliegt einer Geschäftsführung und einer dazu gehörigen hauptamtlichen Struktur, die im Wesentlichen durch Zusammenführung bereits bestehender Strukturen aufgebaut wird. Der Geschäftsführer hat in wichtigen Fragen die Bundessportkonferenz zu befragen. Die Förderungen sämtlicher Förderungsnehmer werden nach einem „dualen“ Förderungsmodell vergeben. Den institutionellen Förderungsnehmern kommt dabei eine Grundförderung zur Abdeckung von Teilen ihrer Fixkosten zu, die im Sinne einer langfristigen Planung auf eine individuell abgestimmte Mehrjahresperiode festgelegt wird. Darauf aufbauend können jährlich Projekt- und Maßnahmenförderungen beantragt werden. Diese Mehrjahresperiode orientiert sich insbesondere an Olympiazyklen, soll es aber auch davon abweichend ermöglichen, auf sonstige bedeutende Zielbedürfnisse wie Heim- Welt- oder Europameisterschaften Bedacht zu nehmen.

Die Kontrolle der „Verbandsförderungen“ wird neu strukturiert. An Stelle der auf Basis des derzeit geltenden Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 durch einen Vertrag mit der Bundes-Sportorganisation eingerichteten ehrenamtlichen „Kontrollkommission“ folgt eine Basisprüfung durch den Bundes-Sportförderungsfonds. Dabei werden sämtliche durch den Bundes-Sportförderungsfonds vergebenen Mittel inhaltlich sowie rechnerisch geprüft. Hierbei soll die Evaluierung der Mittelverwendung im Zentrum stehen (Basiskontrolle). Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wird darauf aufbauend eine „revisionsartige“ Stichprobenkontrolle in Form von Schwerpunktprüfungen durchführen (Schwerpunktkontrolle). Diese soll es ermöglichen, Förderungsnehmer auch in einer mehrjährigen Betrachtungsweise zu beurteilen. Die Förderungsmittel der ehemaligen „Allgemeinen Bundes-Sportförderung“ (nunmehr: Sonderförderungsmittel der Bundes-Sportförderung) werden, wie auch bisher, durch das zuständige Bundesministerium geprüft, wobei eine möglichst weitgehende Harmonisierung mit dem Abrechnungs- und Kontrollsystem der Verbandsförderung erfolgen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamthöhe der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel wird durch das gegenständliche Gesetz nicht beeinflusst. Diesbezüglich ist eine finanzielle Auswirkung jedenfalls auszuschließen. Auch durch die Errichtung des Bundes-Sportförderungsfonds wird das insgesamt zur Verfügung stehende Förderungsvolumen nicht verringert.

Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird der Bundes-Sportförderungsfonds eingerichtet. Die Aufwendungen/Kosten, die aus diesem Fonds erwachsen, sind jedenfalls als finanzielle Auswirkungen dieser Legislativmaßnahme auszuweisen, auch wenn sie aufgrund der vorgesehenen Zusammenführung bereits bestehender Strukturen nicht in voller Höhe eintreten werden. Die Bedeckung wird durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und die Bundes-Sportorganisation sicher gestellt werden. Im Zusammenhang mit dem Bundes-Sportförderungsfonds sind Organe zu bilden:

- die Bundessportkonferenz mit elf ehrenamtlichen Mitgliedern,
- das Kuratorium mit vier Mitgliedern,
- der Förderungsbeirat für den Bereich Breitensport mit sechs ehrenamtlichen Mitgliedern,

der Förderungsbeirat für den Bereich Leistungs- und Spitzensport mit sechs ehrenamtlichen Mitgliedern, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Bundes-Sportförderungsfonds ist jedenfalls mitsamt ihren/seinen gesamten notwendigen Aufwendungen als Kosten dieses Gesetzes anzusehen. Im Gesetz selbst sind keine speziellen Anhaltspunkte für die genaue Ausgestaltung der Struktur vorhanden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Aufgaben des Bundes-Sportförderungsfonds nicht allein von der Person der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers erledigt werden können, sondern zur Wahrnehmung des operativen Förderungsmanagements eine gewisse Organisationsstruktur vorgehalten werden muss.

Personalausgaben:

Aufgrund der derzeit für die Administration bestehenden Personalstruktur lassen sich in Summe jährliche Personalausgaben in Höhe von rd. €700.000,- ableiten.

Sachausgaben:

Gemäß den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen wäre für laufende Sachausgaben ein Zuschlag von 12% auf die Personalausgaben anzusetzen. Das wären im konkreten Fall €84.000,-.

Kosten für den Raumbedarf:

Gemäß vorgenannter Richtlinie wäre für neun Bedienstete ein Büroflächenbedarf von je 14 m² zu veranschlagen beziehungsweise 18,2 m² einschließlich Zuschlag für Nebenflächen. Für einen Büroraum in Wien mit sehr gutem Nutzungswert (€20,- pro m² und Monat) lässt sich ein jährlicher Betrag von €39.312,- ermitteln. Inklusive Betriebskosten ist daher ein Wert von rund €50.000,- vorzusehen.

Durch die Einrichtung beziehungsweise Führung einer Förderungsdatenbank kommt es zu kalkulierten Mehraufwendungen von rund €80.000,- im Kalenderjahr 2014.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation in Österreich sowie auf den Wirtschaftsstandort Österreich lassen sich aus der gegenständlichen Novellierung nur insoweit ableiten, als dass ein Organisationselement (Bundes-Sportförderungsfonds) geschaffen wird, das personell zu besetzen ist. Alle weiteren Ämter sind als Ehrenämter angelegt. Durch die Neuaufstellung der Förderungsadministration gewinnt der Bereich der Bundes-Sportförderung an Effizienz und Transparenz.

Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus:

Diese Verordnung unterliegt nicht der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Kompetenzgrundlage:

Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den §§ 1 und 2:

Diese Bestimmungen grenzen die Ziele der Sportförderung des Bundes und ihre „Zielgebiete“ ein. Sowohl die „sportpolitischen Generalziele“ als auch die „Ziele“ entstammen aus dem Reformprozess der Expertengruppe, sollen der Planung der Förderungen dienen und entsprechen dem neuen Haushaltsrecht.

Insbesondere gilt es die bestehenden und potenziell neu hinzukommenden Verbandsstrukturen derart zu gestalten, dass sowohl inhaltlich aber auch wirtschaftlich sinnvolle Einheiten entstehen und dabei unter bestmöglicher Nutzung von Skaleneffekten effizienter Mitteleinsatz möglich wird.

Zu § 3:

In den Begriffsbestimmungen wird unter anderem festgelegt, welche Kriterien bestimmte Sportorganisationen kennzeichnen. Damit wird erstmals normiert, welche Anspruchsvoraussetzungen es für den Bezug der Förderungsmittel gibt und gleichzeitig die gegenwärtige verfassungsrechtlich bedenkliche Rechtslage bereinigt. Bisher war der Bezug von Bundes-Sportförderungsmitteln an die Mitgliedschaft in der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) gebunden. Die BSO ist ein Verein und unterliegt damit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht der Vereinsfreiheit (Art. 11 MRK und Art. 12 StGG). Die BSO entschied somit bisher selbständig ohne staatlichen Einfluss, wer Mitglied der BSO wird. Da die im vorliegenden Gesetzesentwurf zur Vergabe von Förderungen vorgesehenen Mittel des Bundes aus öffentlichen Abgaben finanziert werden, ist nach ständiger Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH) die öffentliche Hand bei der Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im geschäftlichen Verkehr im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448, tätig. Auch das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot verlangt, dass der Zugang zu Förderungen von öffentlichen Mitteln gesetzlich exakt normiert und nicht von einer Entscheidung eines privaten Vereins abhängig ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll daher auch die derzeit verfassungsrechtlich bedenkliche Rechtslage bereinigen. Festzuhalten ist, dass der

Kundmachung der Bundesministerin/des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport nur eine deklarative und keine konstitutive Wirkung zukommt. Das bedeutet, dass ungeachtet der Kundmachung durch die Bundesministerin/den Bundesminister die entsprechende Sportorganisation, die die Voraussetzungen nach dem vorliegenden Gesetz erfüllt, Anspruch auf Förderung im Lichte der ständigen Judikatur des OGH hat (siehe hierzu Erkenntnis vom 11.3.1997, 4 Ob 68/97x). Im Zusammenhang mit der Presseförderung hat auch der OGH wiederholt ausgesprochen, dass bei vorliegender Voraussetzung Anspruch auf Förderung besteht, selbst wenn im Gesetz ausdrücklich normiert ist, dass kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden kann.

Zu § 5 Abs. 2:

Die hier erstmals vorgesehene Aufteilung der aus dem Glückspielgesetz (GSpG), BGBl. I Nr. 620/1989, verfügbaren Förderungsmittel für den „Leistungs- und Spitzensport“ und „Breitensport“ orientiert sich an der faktischen Entwicklung der letzten Jahre. Die für die, den Spitzensport repräsentierenden, Fachverbände vorgesehenen Mittel entsprechen den bereits erzielten Umverteilungseffekten hin zum Leistungssport durch den § 11a des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 (BSFG), BGBl. I Nr. 143.

Im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme der Förderungsnehmer im Bereich des Spitzensports (neue Sportarten) wurde in § 5 Abs 3 die Möglichkeit vorgesehen, Mehrmittel gegenüber dem Stand der Fondsmittel im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Folgejahren frei auf die drei Förderbereiche gem. Abs 2 zu verteilen.

Zum 2. Hauptstück:

Dieser Förderungsbereich betrifft grundsätzlich die im 1. Hauptstück normierten „Fachverbände“. Für den Spitzensport werden 50% der Mittel aus der BBSF zur Verfügung gestellt (gegenwärtig 40 Millionen Euro). Für sämtliche Förderungsnehmer der durch den Fonds vergebenen Verbandsförderungsmittel gilt der Grundsatz des „dualen Förderungsmodells“ aus Grundförderung sowie Maßnahmen- und Projektförderung. Für die Grundförderung ist ein Mindest-Prozentsatz von 50% geregelt, der in Summe über alle Förderungsnehmer für Grundförderungen aufgewendet werden muss. Dadurch soll gewährleistet werden, dass – unbeschadet der Möglichkeit zur Abweichung in Einzelfällen – die Grundförderung jedenfalls wesentliche Teile der Fixkosten eines Verbandes in den Bereichen Administration und hauptamtliche Trainer sowie für die Durchführung der für die Tätigkeit eines Fachverbandes charakteristischen „Österreichischen Staatsmeisterschaften“ abdecken kann. Die Grundförderung soll fördernehmeradäquat auf die individuellen Grundbedürfnisse des jeweiligen Verbandes erhoben werden und wird für eine individuell festgelegte Mehrjahresperiode (im Regelfall 4 Jahre) festgesetzt (§ 7). Damit wird einer Forderung der Verbände nach „Planungssicherheit“ nachgekommen. Die Maßnahmen- und Projektförderung wird jährlich (analog zum bisherigen Vergabeprozess für die Mittel gemäß § 11a BSFG 2005) beantragt.

In Ergänzung zu den Fachverbänden wird auch den spitzensportorientierten Behindertensportverbänden eine subsidiäre Förderungsnehmerstellung für Maßnahmen und Projekte im Bereich des Behindertensports eingeräumt (§§ 8 Abs. 5 sowie 18 Abs. 4).

Durch den Bundes-Sportförderungsfonds wird in den wiederkehrenden, zentralen Förderungs- und Strategiegelgesprächen partnerschaftlich mit den Förderungsnehmern ein Förderungsvorschlag (sowohl für die Grundförderung als auch für die Maßnahmen- und Projektförderung) erarbeitet.

Zu § 6:

Die „leistungsorientierte Förderungsvergabe“ entspricht der im Expertenvorschlag zur Reform der Bundes-Sportförderung gemachten Forderung zur „Leistungsorientierten Allokation von Förderungsmitteln“. Grundlage bildet ein „Struktur- und Strategiekonzept“, das vom Verband vorgelegt werden muss. Die Verbandsbeurteilung erfolgt durch Experten einerseits konzeptbasiert anhand von eingebrachten Informationen des Verbandes (für den Bereich Verbandsstruktur und Verbandsarbeit sowie den Bereich Nachwuchsarbeit) sowie andererseits faktenbasiert in den Bereichen des Leistungsnachweises und der externen Faktoren. Die Ausarbeitung einer Präzisierung des Kriterienkatalogs kommt im Sinne der „Autonomie des Sports“ der Bundessportkonferenz zu.

Struktur- und Strategiekonzept:

Der Förderung nehmende Bundessportfachverband legt ein „Struktur- und Strategiekonzept“ vor (§ 6 Abs. 4), das Kernelement der Verbandsbeurteilung ist. Dabei werden in der Umsetzung folgende Mindestbestandteile und Gliederungsvorschriften vom jeweiligen Verband zu berücksichtigen und einzuhalten sein:

- Information zur Ist-Struktur des Verbandes
- Personalstruktur des Verbandes mit Funktionsbezeichnung, Namen des Funktionsträgers sowie dazugehörigen Organigrammen (Bereiche Verbandsführung, Verbandsmanagement und Administration sowie Sport)
- Informationen zu Funktionsträgern in internationalen Positionen
- Informationen zu Genderaspekten im Verband
- Information zum Ist-Stand bei Verbandsinfrastruktur und Dislokationen
- Verbandsstrategie und Zukunftsplanung
- Mehrjahres-Sportkonzept und Planungen im Bereich Leistungssport

- Finanzkonzept/-planung
- Trainer- und Betreuungssystem (Ist-Stand und Planung)
- Forschungsmaßnahmen und Technologieprojekte
- Anti-Doping
- Nachwuchsarbeit
- Veranstaltungsplanung
- Sportinfrastruktur Maßnahmen

Auf Basis der Ergebnisse ist eine Reihung der Verbände zu erstellen. Sie dient als ergänzendes, aber nicht ausschließliches Beurteilungskriterium für die Vergabe von Mitteln aus § 8 (Maßnahmen- und Projektförderung). Daneben hat insbesondere die spezifische Kostensituation der einzelnen Sportarten berücksichtigt zu werden. Eine direkte Kopplung der Reihung der Verbände mit einer vorgesehenen Grundförderungshöhe – wie im Expertenbericht vorgeschlagen - hat sich zwischenzeitlich als nicht zweckmäßig erwiesen, da die Kostenstruktur der Verbände aufgrund der Größe und Aufgaben der Verbände zu heterogen ist, um eine Vereinheitlichung im Sinne einer tatsächlich bedarfsorientierten Vergabe zu begründen.

Für den Österreichischen Fußballbund wurde in § 7 Abs 5 ein Mindestprozentsatz festgeschrieben, um die im Vertrauen auf die bisherigen Förderhöhen getätigten langfristigen Investitionen im Bereich des Spitzensports (Akademien, Leistungszentren) auch zukünftig abzusichern.

Zu § 8:

Für die Projekt- und Maßnahmenförderung sind im § 8 Förderungsbereiche festgeschrieben, die durch die Bundes-Sportkonferenz im Bedarfsfall um weitere ergänzt werden können. Die Bundes-Sportkonferenz hat für diese Bereiche „Förderungsprogramme“ festzulegen, für die die jeweiligen Fachverbände Maßnahmen und Projekte analog zur bisherigen Förderung gemäß § 11a BSFG 2005 beantragen können.

Die Schaffung des spitzensportorientierten Förderungsbereichs „Behindertensport“ soll ein sichtbares Zeichen für die international angestrebte Zusammenführung von Behindertensport-Aktivitäten mit den jeweiligen Fachverbänden sein. Eine Bestimmung, die die Zusammenarbeit von Behindertensportverband und Fachverbänden normiert, wurde zusätzlich vorgesehen (siehe § 26 Z 2).

Die in § 8 Abs. 3 Z 2 festgelegten Förderungsziele werden aus den Generalzielen der §§ 1 und 2 abgeleitet.

Eine möglichst weitgehende Prozess-Synchronisierung (Antrags- und Abrechnungsmodalitäten sowie Laufzeiten und Fristen) mit der Spitzensportförderung Team-Rot-Weiß-Rot (§ 20 Abs. 2 Z 11) soll zur Vermeidung von Mehrfachbeantragungen und administrativem Mehraufwand angestrebt werden.

Zu § 9

Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgt inhaltlich auf Basis der in § 6 normierten Reihung der Fachverbände und aufgrund der in einem jährlich wiederkehrenden Förderungs- und Strategiegelgespräch („Verbandsgespräch“) erörterten Bedarfslage (siehe dazu die Aufgabe des Bundes-Sportförderungsfonds gemäß § 33 Abs. 2 Z 1). Mit jedem Förderungsnehmer ist im Zuge der „Verbandsgespräche“ eine genaue Abstimmung der aus Grundförderungsmitteln bzw. aus Mitteln der Projekt- und Maßnahmenförderung zu bedeckenden Aufwendungen zu treffen. Die formale Zuständigkeit für die Führung der „Verbandsgespräche“ liegt beim Geschäftsführer des Bundes-Sportförderungsfonds, der dafür wie auch für die Reihung der Verbände den zuständigen Beirat beizuziehen hat. Die Bundessportkonferenz hat auf die Erstellung der Förderungsvorschläge keinen Einfluss zu nehmen.

Zu den §§ 10 und 11:

Der Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf völlig neu geregelt. Das Schwergewicht der Prüfungen soll in Zukunft auf der inhaltlichen Plausibilität der Mittelverwendung liegen. Daher wird den Förderungsnehmern die Verpflichtung überbunden, Sachberichte über die Verwendung der Grundförderung vorzulegen, die die Verbandsarbeit in der abgelaufenen Förderungsperiode skizzieren. Anzuschließen sind diesen Sachberichten detaillierte Belegsauflistungen zur Mittelverwendung, die sich an den bereits bestehenden „Belegzusammenstellungen“ orientieren sollen.

Der Bundes-Sportförderungsfonds prüft unter Beiziehung des entsprechenden Beirates die inhaltliche Richtigkeit und evaluiert den Förderungsmitelesatz. Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport übernimmt in Form von Schwerpunktprüfungen mit Revisionscharakter die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit. Diese erfolgt unter Beiziehung der Evaluierungen und Prüfergebnisse des Bundes-Sportförderungsfonds, die Ergebnisse der Prüfungen werden an den Bundes-Sportförderungsfonds weitergegeben. In § 11 ist nunmehr erstmals vorgesehen, dass die Auszahlung der Mittel eingestellt werden kann, wenn sich ein Förderungsnehmer gegen die Prüfung seiner Unterlagen verwehrt.

Zum 3. Hauptstück:

Dieser Bereich betrifft die Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Sportunion, den Österreichischen Fußballbund „ÖFB“ mit seinen Breitensportaufgaben und den Verband Alpiner Vereine „VAVÖ“. Für den Breitensport

werden 45% der Mittel aus der Besonderen Bundes-Sportförderung zur Verfügung gestellt (gegenwärtig 36 Millionen Euro).

Die Mittel für die Grundförderung werden zu gleichen Teilen auf die Dachverbände aufgeteilt. Auch VAVÖ und ÖFB erhalten eine Grundförderung für Ihre Breitensportaktivitäten.

Darüber hinaus werden sämtliche Förderungsnehmer im Bereich des Breitensports erstmalig verpflichtet, zumindest 40% ihrer Grundförderungsmittel als Bundes-Vereinszuschuss an ihre jeweiligen Mitgliedsvereine weiterzugeben.

Zu § 12:

Die Förderungsmittelaufteilung im Breitensport orientiert sich an der im Expertenvorschlag zur Reform der Bundes-Sportförderung geforderten klaren Aufgabenzuschreibung.

In Abs.1 werden die Zwecke der Grundförderung normiert und damit der engere Aufgabenkreis der Dachverbände im Gefüge des österreichischen Sports festgeschrieben. Die Aufgaben umfassen die Betreuung ihrer Mitgliedervereine im weitesten Sinn und sollen sicher stellen, dass den Vereinen ein Mindestmaß an ideeller und sonstiger nicht-monetärer Unterstützung für den laufenden Betrieb zur Verfügung steht. Die Dachverbände übernehmen mit der Verpflichtung der Weitergabe des Bundes-Vereinszuschusses die Rolle einer Förderungsstelle, die autonom und bedarfsorientiert Mittel an ihre Mitgliedervereine vergeben kann. Den Dachverbänden ist vorgeschrieben, mindestens 40% der aus der Grundförderung zur Verfügung stehenden Mittel für diese Förderungen zu verwenden und klare Antrags- und Vergaberichtlinien festzulegen, die dem Bundes-Sportförderungsfonds zur Kenntnis zu bringen sind. Die einzelnen Förderungen aus diesem Titel müssen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung soll dazu dienen, im Bereich der Vereinsförderung, in der gemischte Finanzierungsmodelle an der Tagesordnung sind, anderen Förderungsgebern einen Einblick in bereits erfolgte Förderungen aus Bundesmitteln zu gewähren. In den „Richtlinien“ gemäß Abs. 6 ist nicht zu regeln, welche der unter Abs. 5 Z 1 bis 5 aufgezählten Aufwendungen der Mitgliedervereine gefördert werden, sondern der rechtliche Rahmen und die Bedingungen für die Bundes-Vereinszuschüsse festgelegt werden. Welche Aufwendungen gefördert werden, haben die Dachverbände gemäß Abs. 7 im Bundes-Vereinszuschussprogramm festzulegen.

Zu § 13 :

Der Österreichische Fußballbund (ÖFB) genoss im bisherigen Bundes-Sportförderungsgesetz eine historisch gewachsene Sonderstellung. Im Reformprozess zur Bundes-Sportförderung wurde festgestellt, dass diese Sonderstellung durch die spezifischen Strukturen des ÖFB begründbar und im Hinblick auf die große Zahl der anlagenerhaltenden Vereine auch notwendig ist. Um dem ÖFB auch weiterhin die Unterstützung seiner Mitgliedsvereine zu ermöglichen, soll der ÖFB gemäß Gesetzesentwurf aus zwei unterschiedlichen Bereichen Förderungen erhalten können.

Es wird anerkannt, dass der ÖFB grundsätzlich als Fachverband betrachtet wird und deshalb sowohl eine Grundförderung als auch Maßnahmen- und Projektförderungen im Bereich „Leistungs- und Spitzensportförderung“ erhalten soll. Die breitensportliche Ausrichtung des ÖFB lässt sich insbesondere durch die nicht spitzensport-orientierte Tiefe des Ligenbetriebs, die breite Infrastrukturerhaltung und die Förderungsmittelweitergabe an Mitgliedsvereine (dachverbandsähnliche Aufgaben) starkes Indiz für die zusätzliche Zuordnung zum Breitensport.

Der ÖFB kann aus dem Bereich „Breitensportförderung“ daher ebenfalls eine Grundförderung sowie eine Maßnahmen- und Projektförderungen erhalten. Für den ÖFB gelten bezüglich der Weitergabe dieser Mittel die gleichen Bedingungen wie für die Sport-Dachverbände.

Zu § 15:

Die Maßnahmen- und Projektförderung im „Breitensport“ ist in § 15 analog zum „Spitzensport“ geregelt. Der „Nationale Aktionsplan Bewegung“ soll das Leitdokument für diesen Bereich sein. Außerdem verpflichten sich die Dachverbände zur Aufrechterhaltung einer bundesweiten Koordination nach dem Modell der 2005 eingerichteten Initiative „Fit für Österreich“. Die seit 2009 aufgebaute Initiative „Kinder gesund bewegen“ soll im Förderungsbereich § 15 Abs 2 Z 8 weitergeführt werden. Die Verfolgung der übrigen „strategischen“ Ziele der Initiative Fit für Österreich geht in Zusammenarbeit zwischen BMLVS und Bundes-Sportkonferenz auf die Dachverbände bzw. den Bundes-Sportförderungsfonds zur weiteren Betreuung über.

Zum 4. Hauptstück:

Zu § 17:

Aus diesem Ansatz werden die BSO, das ÖOC und das ÖPC, der Behindertensportverband sowie Special Olympics Austria ihre Förderungen erhalten. Für die zentralen Organisationen werden 5% der Mittel aus der BBSF zur Verfügung gestellt. (4 Millionen Euro). Auch hier gilt das duale Förderungsmodell: Es gibt eine Grund- und eine Maßnahmenförderung wobei die Förderungsbereiche durch die Bundes-Sportkonferenz festzulegen sind. Die Unterdotierung im Vergleich zum momentanen „Ist-Stand“ der tatsächlichen Förderungshöhe der in § 17 genannten Organisationen ergibt sich aus der Überführung der sportartenspezifischen Förderungen für den Behindertensport in die Verbandsförderungen in den Förderungsbereich „Spitzensport“ (§ 8).

Zum 5. Hauptstück:

Zu § 20:

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen „Sonderförderungsmittel“ treten an die Stelle der „Allgemeinen Bundes-Sportförderung“ im Sinne des BSFG 2005. Die beschriebenen Förderungsbereiche orientieren sich an der momentanen Förderungspraxis und der durch die Zusammenführung aller Verbandsförderungen im Bundes-Sportförderungsfonds geänderten Aufgabenstellung. Insbesondere werden die Aufwendungen für die Nationale Anti-Doping Agentur NADA in Zukunft aus „Sonderförderungsmitteln“ bestritten werden. Grundsätzlich sollen aus diesem Förderungsbereich keine laufenden Kosten von Sportverbänden, sondern dem Schwerpunkt nach Groß-Vorhaben bei Bau (Sportanlagen, Stadien, Trainingszentren, sonstige für den Sportbetrieb notwendige Infrastruktur) und Veranstaltungswesen (internationale oder nationale Groß-Sportveranstaltungen) kofinanziert werden, wobei in der Finanzierung dieser Maßnahmen angesichts der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Länder und der bisherigen Förderungspraxis auch weiterhin in der Regel ein Aufteilungsschlüssel zwischen Bund, Land und betroffener Gemeinde von je einem Drittel der zu fördernden Kosten soll.

Offen bleiben soll die Möglichkeit, aus „Sonderförderungsmitteln“ Projekte und sonstige besondere Maßnahmen von Verbänden mitzufinanzieren, sofern diese nicht durch die Programme des Bundes-Sportförderungsfonds abgedeckt werden können.

Im Bereich der Spitzensportförderung Team-Rot-Weiß-Rot (Abs. 2 Z 11) hat eine möglichst weitgehende Prozess-Synchronisierung (Antrags- und Abrechnungsmodalitäten, Verbandsgespräche sowie Laufzeiten und Fristen) mit den verbandsorientierten Spitzensportförderungen der §§ 7 und 8 zu erfolgen. Ziel dabei ist die Vermeidung von Mehrfachbeantragungen sowie eine Reduktion des Administrativaufwandes unter besonderer Berücksichtigung einer Harmonisierung der Abrechnungsmodalitäten.

Zum 6. Hauptstück:

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Zu §§ 24 und 25:

Die Allgemeinen Förderungsbedingungen richten sich nach dem momentanen Standard des Bundes. Sie sind detaillierter als im BSFG 2005 geregelt, da einige Grundsätze der Abrechnung bisher in einem Vertrag zwischen Bundes-Sportorganisation und BMLVS geregelt waren und nunmehr ins Gesetz aufgenommen wurden. Die bisherigen „Toto-Richtlinien“ werden im Zuge der gesetzlichen Neuregelung überarbeitet und neu erlassen (§ 25 Abs. 4).

Zu § 26:

Hier sind besondere Förderungsbedingungen festgehalten, die im Expertenvorschlag zur Reform der Bundes-Sportförderung festgelegt wurden. Dabei werden die Dachverbände und die Fachverbände zur Abstimmung ihrer spartenspezifischen Maßnahmen verpflichtet. Diese Maßnahme soll dazu dienen, den Förderungsmiteinsatz in Zukunft besser zu koordinieren. Darüber hinaus werden die Dachverbände verpflichtet, 40% aller Förderungsmittel (dh unter Einrechnung der Projekt- und Maßnahmenförderung) zugunsten ihrer Vereine einzusetzen.

Zu § 27:

Grundsätzlich ist der Fonds mit seinen Organen für die Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel (=Entlastung) zuständig. Das BMLVS wird zudem stichprobenartige rechnerische Kontrollen vornehmen. Der Nachweis der Verwendung erfolgt mit einem Sachbericht und einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Grundförderung und einer detaillierten Kostenaufstellung in der Maßnahmen- und Projektförderung.

Zum 7. Hauptstück:

Zu § 29:

Die hier vorgesehenen Unvereinbarkeitsbestimmungen entsprechen den Forderungen des Rechnungshofes. Über den Kreis der Mitarbeiter des Fonds hinaus wird auch den Mitgliedern der für die Ausarbeitung der Förderungen beizuziehenden Beiräte die Tätigkeit in einem Leitungsorgan eines Sportverbandes untersagt, um Unvereinbarkeiten zu vermeiden.

Zu den §§ 30 bis 43:

Die Struktur des Fonds orientiert sich an den spezifischen Anforderungen der „Autonomie des Sports“. Zum einen kommt die vorgelegte Struktur des „Bundes-Sportförderungsfonds“ der im Expertenvorschlag zur Reform der Bundes-Sportförderung geforderten expertenbasierten Förderungsvergabe nach. Durch die Einrichtung von zwei weisungsfreien Förderungsbeiräten und der Zusammenführung bestehender Personalressourcen zu einer hauptamtlichen „Fondsadministration“ kann ein hinreichendes Maß an Unabhängigkeit der Aufbereitung der durch die Förderungsnehmer vorgelegten Unterlagen und eine entsprechende Evaluierung sicher gestellt werden. Durch die Einrichtung einer „Bundessportkonferenz“, in der mehrheitlich vom organisierten Sport genannte Vertreterinnen und Vertreter strategische Entscheidungen treffen können, wird auch der Autonomie Rechnung getragen.

Die „Bundessportkonferenz“ (drei Mitglieder nominiert der zuständige Bundesminister, acht Mitglieder die Bundes-Sportorganisation) ist das Leitungsorgan des Fonds. Der Geschäftsführer ist in wichtigen Fragen an sie gebunden: Er hat ihr die Förderungsprogramme und Förderungen vorzulegen und sie durch die Bundessportkonferenz genehmigen zu lassen. Darauf aufbauend hat der Geschäftsführer die Programme auszuschreiben, die „Verbandsgespräche“ zu führen, die Reihung der Verbände gemäß § 7 durchzuführen und das bundesweite Bewegungsnetzwerk zu koordinieren. Unter Beiziehung der Beiräte sind Förderungsvorschläge für die Grundförderungen und die Maßnahmenförderungen zu erstellen, die der Bundessportkonferenz gesammelt zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das „Kuratorium“ übt die Aufsicht über die finanzielle Gebarung des Fonds aus und überwacht den Bundes-Sportförderungsfonds in allen dienstrechtlichen und administrativen Fragen. Es greift allerdings nicht in die Schwerpunktsetzung der Förderungsvergabe ein.

Der Geschäftsführer steht stellvertretend für die hauptamtliche Struktur des Fonds. Sie soll im Wesentlichen unter Ausnutzung der bisher bestehenden Strukturen (wie Fit für Österreich, BSO, Bundesministerium) zusammengestellt werden und wird um die ehrenamtlichen „Beiräte“ ergänzt, die bei der Vergabeentscheidung beraten. Die Bundessportkonferenz sowie das BMLVS entsenden jeweils drei Mitglieder in einen Beirat für Leistungs- und Spitzensport sowie in einen Beirat für Breitensport.

Zum 8. Hauptstück:

Die Einrichtung einer Förderungsdatenbank soll der Transparenz im Bereich der Sportförderung dienen. Sie soll alle Förderungen des Bundes-Sportförderungsfonds und der „Sonderförderungsmittel“ nach Förderungsnehmern und Förderungszweck öffentlich machen. Darüber hinaus soll sie die Mittel enthalten, die aus Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß §§ 12 bis 14 an Vereine ausgeschüttet werden.